



**OTTO RIEDEL STUDENTENUNTERSTÜTZUNGS
- UND SPORTVEREIN**
A-1190 Wien, Bellevuestraße 59

HEIMORDNUNG
für das
Studentenheim " Schönbrunn "
1150 Wien, Jheringgasse 12

§ 1: Heimvertretung:

- 1.1. Die Heimvertretung besteht aus drei Personen
- 1.2. Die Heimvertretung wird alljährlich im Oktober durch eine geheime, persönliche und unmittelbare Wahl aller Heimbewohner ermittelt.
- 1.3. Gewählt sind jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.
- 1.4. Die Heimvertretung wählt sich ihren Vorsitzenden selbst mit einfacher Stimmenmehrheit
- 1.5. Die Heimvertretung hat die im Studentenheimgesetz im §8 angeführten Rechte und Pflichten, insbesondere die Wahrnehmung der ihr durch die Heimordnung übertragenen Aufgaben, sowie die Antragstellung auf Kündigung eines Heimbewohners.

§ 2: Vergabe von Bestandsobjekten:

- 2.1. Die Heimplätze werden vom Vereinsausschuss des " Otto Riedel " Studentenunterstützungs- und Sportvereines vergeben.
- 2.2. Der Heimbewohner hat kein Recht auf ein bestimmtes Bestandsobjekt
- 2.3. Die Bestandsobjekte „Wohnungen“ vergibt der Heimleiter gemeinsam mit der Heimvertretung, bei Uneinigkeit entscheidet der Vereinsausschuss

§ 3 : Benützung des Heimes:

- 3.1. Der Heimbewohner ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung des Heimes und seiner Einrichtungen walten zu lassen; er haftet für alle mutwillig oder durch unsachgemäße oder fahrlässige Handhabungen verursachten Schäden am Bestandsobjekt sowie an den allgemeinen Teilen des Heimes.
Ist der Verursacher nicht feststellbar, kann der Vereinsausschuss zur Behebung der Schäden eine einmalige Umlage beschließen, die zu gleichen Teilen auf alle Heimbewohner aufgeteilt wird. Über Umlagehöhe und Aufteilung hat die Heimvertretung ein Mitspracherecht.
- 3.2. Der Heimbewohner ist verpflichtet, auf die übrigen Mitbewohner Rücksicht zu nehmen insbesondere hat zwischen 22:00 und 06:00 Ruhe zu herrschen
- 3.3. Die Heimbewohner sind verpflichtet den Anordnungen des Heimleiters Folge zu leisten.
- 3.4. Der Heimbewohner ist berechtigt das Heim jederzeit zu betreten und auch zu verlassen; dazu erhält er bei Unterfertigung des Benützungsvertrages einen Schlüssel seines Bestandsobjektes (dieser sperrt die Wohnung und das Haustor), sowie einen Postkastenschlüssel ausgefolgt, welche beide nach Ablauf des Vertrages dem Heimleiter zurückzugeben sind.
- 3.5. Der Heimbewohner ist berechtigt sein Bestandsobjekt verschlossen zu halten; für Kontrollzwecke ist aber dem Heimträger bzw. dessen Organen das Betreten des Bestandsobjektes zu gestatten.
- 3.6. Der Heimbewohner hat nicht grundsätzlich das Recht im Heim Tiere zu halten.
- 3.7. Fahrräder sind ausschließlich im Fahrradabstellraum abzustellen.
- 3.8. Sonstige Gegenstände dürfen in den allgemeinen Räumen des Heimes nicht abgestellt werden; diese werden sonst auf Kosten des Heimbewohners von oder Heimleitung entfernt.
- 3.9. Im Heim darf kein Gewerbe oder gewerbeähnliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- 3.10. Jede - insbesondere parteipolitisch ausgerichtete - Agitation im Heim ist untersagt.

§ 4 : Benützung der Bestandsobjekte :

4.1. Der Heimleiter übergibt, bzw. übernimmt das Inventar und quittiert darüber schriftlich; somit ist eine Veränderung des Inventars, insbesondere der Austausch zwischen einzelnen Bestandsobjekten nur mit Zustimmung der Heimleitung zulässig.

4.2. Schäden und Mängel am Inventar sind bei Übernahme sofort anzuzeigen; unterlässt der Heimbewohner dies, kann er sich nicht darauf berufen, dass diese Schäden oder Mängel schon vor seinem Einzug entstanden sind.

4.3. Der Heimbewohner hat das Recht in seinem Bestandsobjekt ÖVE-geprüfte elektrische Geräte zu betreiben, jedoch nur in dem Ausmaß, für welche die elektrische Anlage des Objektes ausgelegt wurde.

4.4. Der Heimbewohner hat das Recht, jederzeit und ungehindert Besuche zu empfangen, ist jedoch verpflichtet, diese über die wesentlichen Punkte der Heimordnung und des Heimstatutes zu informieren.

§ 5: Benützungsentgelt:

5.1. Das zu Beginn des Studienjahres vorgeschriebene Benützungsentgelt ist an jedem Monatsersten im Vorhinein fällig und muss bis spätestens bis zum 5. eines jeden Monats auf das Konto des Heimträgers eingegangen sein.

5.2. Bei Neuaufnahme in das Heim ist eine Kautionszahlung fällig, welche beim Verlassen des Heimes gegen allfällige entstandene Schäden oder Entgeltrückstände gegenverrechnet wird.

§ 6: Schlussbestimmungen:

6.1. Diese Heimordnung wurde nach Anhörung des Heimträgers von der Heimvertretung am 05. Mai 2000 beschlossen und tritt mit 06. Mai 2000 in Kraft.

6.2. Die Anwendung der Heimordnung ist nur im Rahmen des Heimstatutes zulässig; bei allfälligen Widersprüchen gilt das Heimstatut.